

Freiwillige Feuerwehr Würzburg e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Würzburg e.V.“.
2. Der Verein wird zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der öffentlichen Einrichtung der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Würzburg (Brand- und Katastrophenschutz, bzw. technische Hilfeleistungen), insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Er vertritt seine Mitglieder gegenüber der Gemeinde und der Öffentlichkeit. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins sind:
 1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
 3. fördernde Mitglieder (natürliche und juristische Personen)
 4. Ehrenmitglieder
2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter.
3. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden fördernde Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besonders finanzielle Beiträge oder durch besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.
4. Zu passiven Mitgliedern werden überschrieben:

Freiwillige Feuerwehr Würzburg e.V.

Satzung

1. aktive Mitglieder, die die körperliche Befähigung zum Feuerwehrdienst verloren haben, sowohl auf eigenen Antrag als auch auf Beschluss des Verwaltungsrates.
2. Aktive auf eigenen Antrag, wenn sie 25 Jahre Dienst geleistet haben.
3. Mitglieder, die nach Erreichen der Höchstaltersgrenze ihren aktiven Feuerwehrdienst beendet haben. Die Höchstaltersgrenze richtet sich nach den Vorgaben des Bayerischen Feuerwehrgesetzes.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Erworben wird die Mitgliedschaft mit Aushändigung oder Übersendung einer schriftlichen Bestätigung darüber, dass die Beitrittserklärung angenommen ist.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch den Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 1. mit dem Tod des Mitgliedes
 2. durch Austritt
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste
 4. durch Ausschluss
2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand schriftlich erklärt worden ist.
3. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Mahnung, die auch wirksam ist, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein mitgeteilte Mitgliederanschrift gerichtet sein. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

Freiwillige Feuerwehr Würzburg e.V.

Satzung

- 5.** Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung (Petitionsrecht) an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Art und Höhe vom Verwaltungsrat festgesetzt wird und von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Verwaltungsrat kann auf Antrag im Einzelfall aus sozialen Gründen das Mitglied von der Beitragspflicht freistellen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- 1.** Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - 1.** dem/der Vorsitzenden
 - 2.** dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - 3.** dem/der Schriftführer(in)
 - 4.** dem/der Kassierer(in)
- 2.** Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Der/die Vorsitzende und die unter Nummer 2-4 genannten Vorstandsmitglieder sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- 3.** Außer durch Tod erlischt das Amt eines der Vorstandsmitglieder mit dem Ausschluss aus dem Verein durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne der Vorstandsmitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Beendet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf seiner Amtszeit seine Tätigkeit, so gilt für seinen

Freiwillige Feuerwehr Würzburg e.V.

Satzung

Nachfolger nur der verbleibende Zeitraum bis zum Ende der regulären Amtszeit der Vorstandschaft.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

- 1.** Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- 1.** Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
 - 2.** Einberufen der Mitgliederversammlung.
 - 3.** Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates.
 - 4.** Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - 5.** Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes.
 - 6.** Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
 - 7.** Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.
- 2.** Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
 - 3.** Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 500,-- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit zugestimmt hat.

§ 10 Sitzung des Vorstands

- 1.** Für die Sitzungen des Vorstandes sind die Mitglieder vom/von der Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vorher, einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes. Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Freiwillige Feuerwehr Würzburg e.V.

Satzung

§ 11 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassierer/die KassiererIn hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur auf Grund von Auszahlungsanordnungen des/der Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des/der stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen, die jeweils auf vier Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Der Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus:
 1. dem Vorstand
 2. dem/der Einheitsführer(in) der einzelnen Einheiten der öffentlichen Einrichtung der freiwilligen Feuerwehr, soweit er/sie Mitglied des Vereins ist.
 3. den Vertrauensleuten der einzelnen Einheiten (je Einheit 1 Vertrauensmann /-frau), soweit er/sie im Verein Mitglied ist.
 4. dem Kommandanten/der Kommandantin der öffentl. Einrichtung der freiwilligen Feuerwehr, soweit er/sie dem Verein angehört
 5. dem stellvertretenden Kommandanten/der stellvertretenden Kommandantin der öffentl. Einrichtung, soweit er/sie dem Verein angehört.
 6. dem Schirrmeister/der Schirrmeisterin der öffentlichen Einrichtung, soweit er/sie dem Verein angehört.
 7. dem Jugendwart/der Jugendwartin der freiwilligen Feuerwehr, soweit er/sie dem Verein angehört.
 8. der Verwaltungsrat ist befugt, weitere Kräfte zuzuziehen, soweit es notwendig ist.
2. Übt ein Mitglied des Verwaltungsrates mehrere Funktionen im Verwaltungsrat aus (Personalunion), so hat er im Verwaltungsrat nur eine Stimme.
3. Der Verwaltungsrat berät und unterstützt den Vorstand bei seinen Aufgaben und gibt hier gefasste Beschlüsse, bzw. getroffene Entscheidungen des Vorstandes an die Mitglieder der einzelnen Einheiten weiter.

Freiwillige Feuerwehr Würzburg e.V.

Satzung

§ 13 Vertrauensleute

1. Vertrauensleute sind je ein/e Vertreter/in aus den einzelnen Einheiten, die für die Belange der Mannschaft eintreten
2. Sie sollen möglichst in geheimer Wahl das Vertrauen ihrer Zugmitglieder erhalten. Die Wahlperiode dauert zwei Jahre

§ 14 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung der Vorstandschaft;
 2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages;
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereines, sowie über Anträge der Mitglieder;
 5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens ein Mal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Soweit eine E-Mail-Adresse vorhanden ist, kann die Einladung auch per E-Mail erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die dem Feuerwehrverein zuletzt mitgeteilte und bekannte Mitgliederanschrift/Email-Adresse. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim/bei der Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Freiwillige Feuerwehr Würzburg e.V.

Satzung

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1.** Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 2.** In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- 3.** Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist die einfache Mehrheit erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 4.** Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- 5.** Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Waren in der Versammlung mehrere Vorsitzende tätig (z.B. bei Neuwahlen), unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 16 Ehrungen

An die Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

1. eine Urkunde oder
2. die Ehrenmitgliedschaft im Verein verliehen werden.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Würzburg, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

Freiwillige Feuerwehr Würzburg e.V.

Satzung

Die Satzung vom 06.12.1985 tritt mit dem Eintrag dieser Satzung beim Registergericht in das Vereinsregister außer Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27.04.2007 mit einem Abstimmungsergebnis beschlossen.

Vorsitzender
Christian Schulz

stellv. Vorsitzender
Stefan Schmitt